ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1980

über die Verlagerung von 100 000 Tonnen Getreide aus Beständen der britischen Interventionsstelle innerhalb des Hoheitsgebiets des Vereinigten Königreichs

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1083/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/78 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der hohen Ernteerträge im Vereinigten Königreich im Jahr 1980 und des darauf folgenden Drucks auf die Preise war die britische Interventionsstelle gezwungen, umfangreiche Mengen Getreide aufzukaufen. Dadurch hat sie die Grenze ihrer Lagerkapazität praktisch erreicht. Infolgedessen wird sie in Bälde nicht mehr in der Lage sein, das ihr angebotene Getreide anzunehmen.

Am 2. Oktober 1980 hat das Vereinigte Königreich die Kommission um die Genehmigung für die britische Interventionsstelle gebeten, 100 000 Tonnen Gerste und Weichweizen aus Interventionsbeständen in den Überschußgebieten nach bestimmten Lagern in den Häfen und den Verbrauchsgebieten seines Hoheitsgebiets zu verlagern.

In Anbetracht der Lagermöglichkeiten und des Bedarfs dieses Mitgliedstaats scheint es angezeigt, dem Antrag stattzugeben,

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die britische Interventionsstelle wird ermächtigt, eine Gesamtmenge von rund 100 000 Tonnen Gerste und Weichweizen aus ihren Beständen in bestimmten Überschußzonen des Hoheitsgebiets nach Lagern in den Verbrauchsgebieten und in bestimmten britischen Häfen zu befördern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 4.